

# Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und Handy-Parken im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010

## Stand: 09.09.2011, 2. Änderung

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2003 (BGBl I S. 310, ber. S. 919) und des § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG (GV NW S. 48) in Verbindung mit § 38 Buchstabe B) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV S. 2060), jeweils in der geltenden Fassung, wird von der Stadt Arnsberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Arnsberg vom 6.07.2011 folgende 2. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010 beschlossen:

### §1

1. Soweit das Parken auf öffentlichen Flächen nur mittels Parkscheinautomat zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden folgende Parkgebühren festgesetzt:

Im Stadtbezirk Neheim (Innenstadt)

Für die Parkzone 1:

Innerhalb der ersten Stunde: jeweils 0,25 EURO je angefangene 15 Minuten  
Ab der zweiten Stunde: jeweils 0,70 EURO je angefangene 30 Minuten

Für die Parkzone 2.1:

Innerhalb der ersten Stunde: jeweils 0,20 EURO je angefangene 15 Minuten  
Ab der zweiten Stunde: jeweils 0,60 EURO je angefangene 30 Minuten

Für die Parkzone 2.2:

jeweils 0,40 EURO je angefangene 30 Minuten  
Monatsgebühr für Dauerparker in Höhe von  
35 EURO pro Monat

Im Stadtbezirk Alt-Arnsberg

Innerhalb der ersten Stunde: jeweils 0,20 EURO je angefangene 15 Minuten  
Ab der zweiten Stunde: jeweils 0,60 EURO je angefangene 30 Minuten

2. Der einem Parkscheinautomaten entnommene Parkschein berechtigt im Rahmen der hierfür entrichteten Gebühr zum Parken auf sämtlichen von dieser Gebührenordnung erfassten öffentlichen Flächen.
3. Alternativ zur Entrichtung der Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über Handy-Parken (SMS&Park) möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer von SMS&Park die Gebühren der Parkzone 2.1 (Neheimer Innenstadt) bzw. die gleichlautenden Gebühren für Alt-Arnsberg.
4. Fahrzeuge mit CO<sub>2</sub> –Emissionen von unter 100 g/km (Werte nach vorgeschriebenem Messverfahren – Richtlinie 80/1268/EWG) werden von den Parkgebühren auf öffentlichen Wegen und Plätzen befreit. Sie erhalten gegen eine einmalige

Bearbeitungsgebühr von 30 Euro - nach Vorlage des Fahrzeugscheins - einen entsprechenden Ausweis, befristet bis zum 31.12.2012.

5. Die Parkräume werden wie folgt festgesetzt:

Im Stadtbezirk Neheim (Innenstadt)

**Parkzone 1:**

- Parkplatz Engelbertplatz
- Parkplatz Karlstraße (ehemalige Feuerwache)
- Engelbertplatz zwischen Schulstraße und Lange Wende
- Schulstraße zwischen Kapellenstraße und Stembergstraße
- Apothekerstraße zwischen Neheimer Markt und Schwester-Aicharda-Straße
- Lange Wende zwischen Schwester-Aicharda-Straße und Engelbertstraße
- Burgstraße zwischen Neheimer Markt und Gransauplatz
- Schwester-Aicharda-Straße zwischen Lange Wende und Schobbostraße
- Oberstraße zwischen Apothekerstraße und Schobbostraße
- Möhnestraße zwischen Hauptstraße und Schobbostraße
- Karlstraße zwischen Apothekerstraße und Schobbostraße
- Kleine Schobbostraße zwischen Neheimer Markt und Schobbostraße

**Parkzone 2.1:**

- Gransauplatz
- Mendener Straße zwischen Gransauplatz und Werler Straße
- Möhnepforte (unmittelbar hinter der Parkhausausfahrt entlang des Parkhauses)
- Schobbostraße zwischen Werler Straße und Schwester-Aicharda-Straße
- Goethestraße zwischen Werler Straße und Lange Wende
- Lange Wende zwischen Goethestraße und Schwester-Aicharda-Straße
- Parkplätze nördlich der Goethestraße
- Kapellenstraße

**Parkzone 2.2:**

- Parkplatz Mühlenplatz
- Parkplatz am St. Johannes Hospitals

**Parkzone 2.3:**

- Parkhaus an der Goethestraße

**§2**

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.